

# So nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer richtig!

Kennen Sie die Anwendungsregeln und vereinfachen Sie Ihre steuerlichen Angelegenheiten.

Waren Ihre umsatzsteuerpflichtigen Erlöse im vorangegangenen Kalenderjahr höher als 22.000 €?

Nein

Ja

Werden Ihre Umsätze zzgl. Umsatzsteuer im laufenden Wirtschaftsjahr höher sein als 50.000 €?

Ja

Nein

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist möglich (Wahlrecht).

- Als Kleinunternehmer dürfen Sie auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen.
- Es ist kein Abzug von Vorsteuer möglich.
- Sie müssen ab dem Steuerjahr 2024 weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben - es sei denn, das Finanzamt fordert Sie dazu auf.
- Auch als Kleinunternehmer müssen Sie auf der Rechnung Ihre Steuernummer angeben; ein Hinweis auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist sinnvoll.

Sie fallen unter die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung. Das bedeutet:

- Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen (monatlich bzw. vierteljährlich) bis zum 10. Tag des Folgemonats (bei Dauerfristverlängerung zum 10. Tag des übernächsten Monats) und Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung.
- Wenn Ihre Umsatzsteuerschuld des vergangenen Jahres nicht mehr als 1.000 € betragen hat (ab 2025: 2.000 €), können Sie sich von der Umsatzsteuer-Voranmeldungs-pflicht befreien lassen.
- Pünktliche Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt. Bis zum 10. des jeweiligen Monats müssen Sie die Beträge überwiesen haben.
- Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen können steuermindernd bzw. zur Erstattung angesetzt werden.

Vorsicht bei unterjähriger Gründung: Der unterjährige Umsatz wird auf 12 Monate hochgerechnet!

**Beispiel:** Ein Unternehmer nimmt im April 2018 seine Tätigkeit auf. Er schätzt, dass er bis Ende des Jahres 18.000 € Umsatz inkl. Umsatzsteuer machen wird.

Die Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar, da der auf das Jahr hochgerechnete Gesamtumsatz 24.000 € betragen und somit 22.000 € übersteigen würde.

## Berechnung der Umsatzgrenzen

- Ausgangspunkt für die Ermittlung der 22.000-€-Grenze sind die Umsätze des Vorjahres bzw. im ersten Jahr eine Prognose.
- Einige steuerfreie Umsätze, z.B. steuerfreie Vermietungsumsätze, sind nicht in die Ermittlung der Umsatzgrößen einzubeziehen.
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung bei Dienstleistern, die

- keine hohen Eingangsrechnungen mit Vorsteuern haben und/oder
- ihre Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen.

**Aber:** Bei Gründungen ist es bei hohen Vorsteuerbeträgen aus der Anschaffung von Betriebsinventar sinnvoll, die Regelbesteuerung anzuwenden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.